



Finanzamt Ratzeburg | Postfach 1322 | 23903 Ratzeburg

Firma  
S + P Sonnenschutztechnik  
Südring 28  
21465 Wentorf

Identifikations- Ehemann: 67 190 852 305  
nummer: Ehefrau: 97 150 862 300  
Aktenzeichen: 27 / 133 / 10006 4/333

Bearbeiter: Frau Wagner  
Zimmer: A105  
Email: poststelle@fa-  
ratzeburg.landsh.de  
Telefon: 04541 882- 236  
Telefax: 04541 882- 200

|                    |            |
|--------------------|------------|
| Länderschlüssel:   | 21         |
| Finanzamtsnummer:  | 27         |
| Steuernummer:      | 2713310006 |
| Sicherheitsnummer: | 07794674   |

24.08.2011

### Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

|                 |   |
|-----------------|---|
| Name, Anschrift | <b>Firma S + P Sonnenschutztechnik, Inh. Thorsten Schulz, Südring 28, 21465 Wentorf</b> |
| Rechtsform      |   |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **24.08.2011 bis zum 23.08.2014**.

#### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

**Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.** Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Mit freundlichen Grüßen

  
Wagner

